# Satzung des Fördervereins der Gustav-Dreyer-Grundschule e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- 1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Gustav-Dreyer-Grundschule e.V." Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Gustav-Dreyer-Grundschule. Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
- 2) Dazu zählen besonders:
  - a) Förderung der Bildung und Erziehung,
  - b) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
  - c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
  - d) Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung,
  - e) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
  - f) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
  - g) Unterstützung von Schülerfahrten,
  - h) Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek,
  - i) Gestaltung des Außengeländes,
  - j) Anschaffung von Spielgeräten,
  - k) finanzielle Unterstützung von Kindern, für die nur Teil- oder keine Beiträge für gemeinschaftliche Veranstaltungen von Schülern geleistet werden können und anderenfalls vom Ausschluss aus der Gruppe bedroht wären.
- 3) Das angeschaffte Lehr-, Ausbildungs- oder Spielmaterial sowie Bücher und andere Unterrichtsmedien bleiben Eigentum des Fördervereins und werden der Schule leihweise unter Obhut des zuständigen Fachlehrers zur Benutzung überlassen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (4) Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

# § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat genau eine Stimme.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über den Antrag nach freiem Ermessen entscheidet. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme. Die Mitteilung hat unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- (5) Mitglieder und Förderer des Vereins sowie sonstige Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Nehmen sie die Möglichkeit an, haben sie volles Stimmrecht und bleiben beitragsfrei.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Ende des Jahres unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat zulässig,
  - b) durch Tod, Auflösung, Insolvenz oder Entziehung der Rechtsfähigkeit,
  - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden.
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied. Ein Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrages für dieses Jahr besteht nicht.

# § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bis jeweils zum Ende des zweiten Monats des Kalenderjahres.
- (2) Bei Eintritt ab 1.7. eines Jahres ist der halbe Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung über die Aufnahme zu entrichten.

# § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Bewilligungsausschuss

#### § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
  - Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung findet spätestens am 31.3. des Jahres statt. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Einladung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der

- Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach Satzung vom Vorstand erledigt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit ¾-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
- (5) Die einfache Wahl gilt auch für die Wahl des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den entsprechenden Kandidaten eine Stichwahl statt. Bei erneut gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes,
  - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
  - e) die Wahl der Mitglieder des Bewilligungsausschusses,
  - f) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer.
  - g) die Festsetzung des Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages,
  - h) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
  - i) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - j) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs.3),
  - k) die Auflösung des Vereins,
  - I) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
- (8) Anträge der Mitglieder des Vereins zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind sofern sie sich auf eine Satzungsänderung beziehen dem Vorstand vier Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzender
  - b) Schatzmeister
  - c) bis zu drei weiteren Mitgliedern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder

gemeinschaftlich vertreten. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (4) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, l\u00e4dt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussf\u00e4hig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschl\u00fcsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Beschlussfassung über Anschaffungen gemäß § 2 (1) bis zur Höhe von einem Zehntel des Jahresetats. Dazu besteht die Verpflichtung, die Beschlüsse dem Bewilligungsausschuss nachträglich zum Zwecke der Entlastung zur Kenntnis zu bringen.

# § 9 Bewilligungsausschuss

- (1) Der Bewilligungsausschuss besteht aus:
  - a) zwei Vorstandsmitgliedern
  - b) einem Mitglied der Schulleitung
  - c) dem gewählten Mitglied der GEV
  - d) einem Mitglied des pädagogischen Personals der Schule
  - e) einem weiteren Mitglied des Vereins, das nicht unter a) bis d) fällt
- (2) Den Vorsitz hat eines der beiden Mitglieder des Vorstandes; bei dessen Abwesenheit bestimmen die Mitglieder des Bewilligungsausschusses den Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn, mindestens drei Mitglieder des Bewilligungsausschusses anwesend sind.
- (3) Die Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt bzw. bestimmt.
- (4) Der Bewilligungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Bei Aufgaben, die den zehnten Teil des Jahresetats übersteigen, ist die vorherige Beschlussfassung des Bewilligungsausschusses erforderlich. Diese Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (6) Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt, welches den Mitgliedern des Ausschusses zugänglich zu machen ist.

#### § 10 Kassenprüfer

(1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein. (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

# § 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

# §10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gustav-Dreyer-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 19. März 2013